

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 2. Mai

2003

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Lehrgangs- und Prüfungsordnung für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 7. April 2003	102
Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bramfeld	102
Kollekten im Jahr 2004	105
II. Bekanntmachungen	
Satzung des Kirchenkreises Plön – Vom 9. Januar 2003	108
Bekanntgabe von Tarifverträgen:	
1. Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) Vom 9. Dezember 2002	112
2. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende Vom 9. Dezember 2002	112
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende – Vom 9. Dezember 2002	112
4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilszeit Vom 18. September 2002	113
5. Tarifvertrag Ausbildung – Vom 16. Dezember 2002	113
6. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages der Diakonie (KTD) in der Martha Stiftung Vom 16. Dezember 2002	116
7. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter – Vom 9. Dezember 2002	117
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2003	117
Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung Vom 7. April 2002	117
Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 25. Februar 2003 (GVOBLS.83)	118
Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Umzugskostenverordnung Vom 18. Dezember 2002	118
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	118
Pfarrstellenerrichtungen	118
Pfarrstellenaufhebung	118
III. Pfarrstellenausschreibungen	
der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	119
IV. Stellenausschreibungen	125
V. Personalnachrichten	126
Sonderdruck Kollektenplan 2004 zum Herausnehmen für den Gebrauch in der Sakristei	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Lehrgangs- und Prüfungsordnung für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 7. April 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 1 des Verwaltungsausbildungsgesetzes vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 202) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs.1 der Lehrgangs- und Prüfungsordnung für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. März 1983 (GVOBl. S. 104), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 6. Mai 1996 (GVOBl. S 130), erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern eine Wahlmöglichkeit besteht, können die Prüflinge mehrheitlich die Prüfungsfächer in der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist wählen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 7. April 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen
Bischöfin

Az.: 3065-1 - L/LVF

Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bramfeld

Die Verbandsmitglieder des Kirchengemeindeverbandes Bramfeld haben die Aufhebung des Verbandes zum 31. Dezember 2003 durch den nachstehend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart. Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn hat dem Vertrag durch Beschluss vom 11. Dezember 2002 die nach Artikel 53 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt.

Kiel, den 28. März 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer

10 KGV Bramfeld - R V/R 2

*

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG über die Aufhebung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bramfeld

Auf der Grundlage der Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Verfassung NEK) in der letztgültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bramfeld in der letztgültigen Fassung sowie mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn gemäß Art. 52 Abs. 1 Ver-

fassung NEK schließen die Körperschaften des öffentlichen Rechts:

1. Ev.-Luth. Osterkirchengemeinde Bramfeld
2. Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
3. Ev.-Luth. Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steils-
hoop
4. Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hell-
brook
- jeweils vertreten durch ihren Kirchenvorstand -
und der
5. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld
- vertreten durch seinen Verbandsausschuß -
folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

PRÄAMBEL

Die vertragschließenden Kirchengemeinden sind Mitglieder des auf der Grundlage der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bramfeld in der letztgültigen Fassung in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts bestehenden Kirchengemeindeverbandes Bramfeld.

Die vertragschließenden Kirchengemeinden sind darüber einig, daß der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld zum 31.12.2003 aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn bedarf.

Dies vorausgeschickt, wird zur Aufhebung, zur Regelung der Rechtsnachfolge und zur Durchführung der Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bramfeld folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld (nachfolgend: KGV Bramfeld) wird zum 31. Dezember 2003 aufgehoben.

(2) Die nach § 3 der Satzung des KGV Bramfeld diesem obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zurückübertragen bzw. in Rechtsnachfolge wahrgenommen.

§ 2

(1) Die nach § 3 Abs. 3 der Satzung des KGV Bramfeld diesem in Auftragsverwaltung übertragenen Aufgaben fallen an die vertragschließenden Kirchengemeinden zurück, die diese Aufgaben entweder selbst wahrnehmen oder zur Wahrnehmung einem anderen kirchlichen Rechtsträger übertragen werden bzw. bereits übertragen haben.

(2) Dasselbe gilt für Aufgaben, die der KGV Bramfeld vom Kirchenkreis Stormarn gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung des KGV Bramfeld übernommen hat, mit der Maßgabe, daß diese Aufgaben an den Kirchenkreis Stormarn zurückfallen.

§ 3

(1) Die nach § 3 Abs. 1 der Satzung bisher vom KGV Bramfeld wahrgenommenen gemeinsamen Aufgaben werden wie folgt geregelt:

- a) Die bestehenden Kindertagesstätten werden von der vertragschließenden Kirchengemeinde übernommen, auf deren Gemeindegebiet sich die Kindertagesstätten befinden.

b) Der Friedhof, belegen auf den Grundstücken Berner Chaussee 50, 56, 58, 58 a, 58 b und Im Soll wird von der Vertragschließenden zu 2) übernommen. Den Vertragschließenden zu 1), zu 3) und 4) wird die weitere Nutzung – wie bisher – gestattet.

(2) Die jeweils für diese Aufgaben zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden den Rechtsträgern übertragen, die diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen.

§ 4

(1) Die im Eigentum des KGV Bramfeld stehenden Grundstücke und Gebäude gehen mit allen dinglichen Rechten und Lasten nach Maßgabe des als Bestandteil dieses Vertrages vereinbarten nachstehenden Rechtsnachfolgeplans auf die vertragschließenden Kirchengemeinden als Rechtsnachfolger über.

RECHTSNACHFOLGEPLAN

Gemäß diesem Vertrag übernehmen in Rechtsnachfolge die vertragschließenden Kirchengemeinden vom Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld folgendes Grundvermögen:

Straßenname	Flur	Flurstück	Größe qm	Grundbuch von	Band	Blatt
Vertragschließende zu 1)						
Ev.-Luth. Osterkirchengemeinde Bramfeld						
Bramfelder Chaussee 200, 202, 202a, 204		2949	6.892	Bramfeld	172	5322
nach Abschreibung zugunsten Vertragschl. zu 2): Gemarkung Bramfeld Flurstück 7157, 31.452 qm, Flächen anderer Nutzung – Friedhof Berner Chaussee 50,56,58,58b						
Bramfelder Chaussee 206		2948	1.366	Bramfeld	212	6520
Seekamp 23	71430	3109	1.002	Bramfeld	85	2730
Haldedorfer Straße 135	71415	4892	4.991	Bramfeld	151	4671
Vertragschließende zu 2)						
Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld						
Am Stühm-Süd 81/85	72440	4678	6.110	Bramfeld	111	3482
Am Stühm Süd 138		465	2.413	Bramfeld	196	6048
Timmermannsredder 19		794	1.229	Bramfeld	284	8668
Tucholskyring 41		6500	2.576	Bramfeld	309	9429
Eckweg 6 c				Wohnungsgrundbuch von Farmsen Band 167 Blatt 5408 140/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Farmsen Flurstück 3265, Gebäude- und Freifläche Kathenkoppel 26-32, Eckweg 6a-6d, 10.018 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Eckweg 6 c im Erdgeschoß rechts belegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Block 3 Wohnung Nr. 13 bezeichnet		
Friedhof südl. Berner Ch.58		6429	3.946	Bramfeld	214	6580
Friedhofserw.östl.Im Soll		9252	3.837	Bramfeld		15882
sowie nach Abschreibung von Grundbuch von Bramfeld Band 172 Blatt 5322		7157	31.452			
Friedhof Berner Chaussee 50,56,58,58a,58b						
Vertragschließende zu 3)						
Ev.-Luth. Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop						
Cesar-Klein-Ring 27/33		978	3.889	Steilshoop	31	915
Georg-Raloff-Ring 11		1041	6.453	Steilshoop	12	348
Edwin-Scharff-Ring 41/47				Erbbaugrundbuch von Steilshoop Band 19 Blatt 531 Erbbaurecht gemäß der VO vom 15.1.1919, eingetragen auf dem im Grundbuch von Steilshoop Blatt 530 unter Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Steilshoop Flur 740 in Abt. II Nr. 2 für die Zeit bis zum 17.3.2059. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist Marta Ulonska geb. Kropf eingetragen		
Vertragschließende zu 4)						
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook						
Haldedorfer Straße 28	70410	3888	3.476	Bramfeld	110	3464
Fabirciusstraße 52/56		5389	3.563	Bramfeld	160	4970
Stockrosenweg 21	70410	3554	324	Bramfeld	168	5193

(2) Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß das Eigentum an den im Rechtsnachfolgeplan aufgeführten Grundstücken auf die jeweils bezeichneten Kirchengemeinden in Rechtsnachfolge übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der jeweiligen Rechtsänderung im Wege der Grundbuchberichtigung in die jeweiligen Grundbücher.

(3) Soweit die Berechtigung in einem Erbbaurecht besteht, geht dieses entsprechend dem Rechtsnachfolgeplan und nach Einholung der Zustimmung des Grundeigentümers auf die sich aus dem Rechtsnachfolgeplan ergebende Kirchengemeinde über.

(4) Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß das Erbbaurecht auf die sich aus dem Rechtsnachfolgeplan ergebende Kirchengemeinde als Rechtsnachfolgerin übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der Rechtsänderung im Wege der Berichtigung in das Erbbaurechtsgrundbuch.

(5) Für die zur Rechtsnachfolge in das Friedhofsgrundstück Berner Chaussee, Flurstück 7157 in der Größe von 31.452 qm, eingetragen im Grundbuch von Bramfeld Band 172 Blatt 5322, erforderliche Abschreibung bewilligen und beantragen die Vertragschließenden hiermit, das Flurstück 7157 Gemarkung Bramfeld von dem Grundbuchblatt abzuschreiben und auf ein neues besonderes Grundbuchblatt zu Eigentum der Vertragschließenden zu 2) zu übertragen.

(6) Die jeweils für das Grundstück bzw. Erbbaurecht und das Eigentum an den Gebäuden gebildeten Rücklagen und Rückstellungen stehen der Kirchengemeinde als Rechtsnachfolger zu, die nach Maßgabe des Rechtsnachfolgeplans Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte wird.

(7) Es findet ein Wertausgleich wie folgt statt:

Es verpflichten sich:

- a) die Vertragschließende zu 1): € 256.548,00
- b) die Vertragschließende zu 3): € 231.136,00
- c) die Vertragschließende zu 4): € 120.543,00

an die Vertragschließende zu 2) zu zahlen.

Die Zahlungen an die Vertragschließende zu 2) sind fällig am 31.12.2003.

§ 5

Mit dem KGV Bramfeld bestehende Arbeitsverhältnisse gehen im Wege des Betriebsüberganges nach Maßgabe der Regelungen des § 613 a BGB auf den Rechtsträger über, der nach den Regelungen dieses Vertrages den jeweiligen Betrieb übernimmt.

§ 6

Das vorhandene Geldvermögen sowie das nach Einziehung aller Forderungen und Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Geldvermögen wird – mit Ausnahme einer angemessenen Rücklage zur Abdeckung etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter, die gegebenenfalls noch gegen den KGV Bramfeld geltend gemacht werden können – auf die vertragschließenden Kirchengemeinden nach gewichteten Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und ausgezahlt. Vorauszahlungen sind möglich.

Der Erlös aus der Veräußerung des Grundstücks Seekamp 12 steht der Vertragschließenden zu 1) zu. Der Erlös aus der Veräußerung des Wohnungseigentums Noldering 7 steht der Vertragschließenden zu 3) zu. Sollten die Veräußerungen bis 31.12.2003 nicht vollzogen sein, werden sie in Abwicklung dieses Vertrages durchgeführt und die Erlöse an die Vertragschließende zu 1) bzw. zu 3) – wie vorstehend vereinbart – ausgekehrt.

§ 7

(1) Die Liquidation des Vermögens des KGV Bramfeld sowie die Abwicklung dieses Vertrages nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen werden durch den Verbandsausschuß des KGV Bramfeld nach Inkrafttreten dieses Vertrages durchgeführt.

(2) Die Verbandsvertretung überwacht auf der Grundlage des ihr nach Art. 53 Abs. 1 Satz 3 Verfassung NEK erteilten Auftrages die Durchführung dieses Vertrages.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Liquidation des Vermögens sowie die Abwicklung dieses Vertrages zu ermöglichen.

§ 8

Dieser Vertrag tritt einen Tag nach Erteilung der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn in Kraft.

Hamburg, den 26. November 2002

L. S. Unterschriften
Ev.-Luth. Osterkirchengemeinde Bramfeld

L. S. Unterschriften
Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld

L. S. Unterschriften
Ev.-Luth. Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop

L. S. Unterschriften
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook

L. S. Unterschriften
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld

*

Anordnung zur Regelung der Rechtsnachfolge in das Eigentum am Grundvermögen des aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bramfeld

Vom 4. März 2003

Auf der Grundlage von Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 3 der Verfassung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden

1. Ev.-Luth. Osterkirchengemeinde Bramfeld,
2. Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld,
3. Ev.-Luth. Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop,
4. Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook,
und der
5. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld

haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 26. November 2002 (Aufhebungsvertrag) die Aufhebung des mit Anordnung des Landeskirchenamtes Kiel vom 13. September 1967 (KGVOBL. S. 145) errichteten Kirchengemeindeverbandes Bramfeld vereinbart. Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2002 die nach Artikel 53 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt. Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld ist

somit als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsnachfolge in das Eigentum am Grundvermögen, wie sie in § 4 des Aufhebungsvertrages (Anlage) vereinbart worden ist, wird hierdurch kirchenamtlich angeordnet.

§ 3

Jeder Vertragspartei nach § 1 und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn wird eine Ausfertigung der über die Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Kiel, den 4. März 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer
Kirchenoberverwaltungsrat

Az.: 10 KGV Bramfeld

Kollekten im Jahr 2004

Die Kirchenleitung hat am 7./8. April 2003 nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. i. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Kollektenplan für das Jahr 2004 beschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBL. S. 143) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung vom 13. Juni 2000 (GVOBL. S. 110).

Sind bei einer Pflichtkollekte der NEK mehrere Empfangene genannt, kann der Kirchenvorstand eine Auswahl treffen. Trifft der Kirchenvorstand keine Auswahl, wird der Kollektenbetrag gleichmäßig auf die Projekte verteilt.

Die Pflichtkollekten der NEK sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Die einzelnen Projekte dieser Kollekten werden rechtzeitig in den NEK-Mitteilungen veröffentlicht.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplanes 2004, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Kiel, den 10. April 2003

Im Auftrage
Dr. Höcker

Az.: 8160-0 – T III / T 1

KOLLEKTENPLAN 2003 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Januar 2004

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Neujahr		
04.	2. Sonntag nach Weihnachten	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Verantwortung
06.	Epiphantias		
11.	1. Sonntag nach Epiphantias	Pflichtkollekte des Kirchenkrei- ses	
18.	2. Sonntag nach Epiphantias		
25.	3. Sonntag nach Epiphantias		

Februar 2004

01.	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Nordelbischen Bibelgesellschaft, dem LKMD, dem Internetbeauf- tragten, der Posaunenmission Gottesdienst
02.	Darstellung des Herrn / Lichtmess		
08.	Septuagesimae	Pflichtkollekte des Sprengels	Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
15.	Sexagesimae		
22.	Estomihi		
29.	Invokavit		

März 2004

07.	Reminiszere	Pflichtkollekte der VELKD	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung
14.	Okuli	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
21.	Laetare		
28.	Judika		

April 2004

04.	Palmarum	Pflichtkollekte der NEK	Missionsprojekt über Nordelbisches Missionszentrum Mission
08.	Gründonnerstag		
09.	Karfreitag	Pflichtkollekte der EKD	Diakonisches Werk der EKD
10.	Osternacht		
11.	Ostersonntag	Pflichtkollekte des Sprengels	Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
12.	Ostermontag		
18.	Quasimodogeniti		
28.	Miserikordias Domini		

Mai 2004

02.	Jubilate	Pflichtkollekte der NEK	Projekte seelsorgerlicher Dienste über Aidsseelsor- ge, Krankenhausseelsorge, Telefonseelsorge, Ge- fängnisseelsorge, Blindenseelsorge Seelsorge
09.	Kantate	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
16.	Rogate		
20.	Christi Himmelfahrt	Pflichtkollekte der NEK	Wahlprojekt der Kirchenleitung: Ansverus-Haus, Aumühle ^a
23.	Exaudi		
30.	Pfingstsonntag	Pflichtkollekte der NEK	Ökumenisches Opfer Ökumene
31.	Pfingstmontag		

Juni 2004

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	Trinitatis	Pflichtkollekte der VELKD	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
13.	1. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
20.	2. Sonntag nach Trinitatis		
24.	Fest Johannes des Täufer / Johanni		
27.	3. Sonntag nach Trinitatis		

Juli 2004

04.	4. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Unterricht
11.	5. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
18.	6. Sonntag nach Trinitatis		
25.	7. Sonntag nach Trinitatis		

August 2004

01.	8. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der EKD	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
08.	9. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
15.	10. Sonntag nach Trinitatis / Israelsonntag		
22.	11. Sonntag nach Trinitatis		
29.	12. Sonntag nach Trinitatis		

September 2004

05.	13. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von den Diasporawerken Diaspora
12.	14. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
19.	15. Sonntag nach Trinitatis		
26.	16. Sonntag nach Trinitatis		
29.	Fest des Erzengels Michael u. aller Engel		

Oktober 2004

03.	Erntedankfest / 17. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Brot für die Welt
10.	18. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
17.	19. Sonntag nach Trinitatis		
24.	20. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest		

November 2004

01.	Allerheiligen		
07.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pflichtkollekte der NEK	Diakonisches Projekt über Diakonische Werke SH und HH Diakonie
14.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
17.	Buß- und Betttag		
21.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres		

Dezember 2004

05.	2. Advent		
12.	3. Advent	Pflichtkollekte des Sprengels	Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
19.	4. Advent		
24.	Heiliger Abend	Pflichtkollekte der NEK	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag / 1. Sonntag nach dem Weihnachtsfest	Pflichtkollekte der EKD	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
31.	Altjahrsabend		

Bekanntmachungen

Satzung des Kirchenkreises Plön

Vom 9. Januar 2003

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Plön hat am 13. November 2002 aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung und § 11 des Finanzgesetzes die folgende Kirchenkreissatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Leitung und Aufsicht des Kirchenkreises

- § 1 Organe des Kirchenkreises
- § 2 Finanzausschuss
- § 3 Kirchensteuerausschuss
- § 4 Umweltausschuss
- § 5 Diakonieausschuss
- § 6 Revision
- § 7 Visitation
- § 8 Einrichtungen des Kirchenkreises
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Auskunft- und Anzeigepflicht

II. Finanzbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

- § 11 Grundsätze
- § 12 Grundlage der Finanzplanung
- § 13 Gemeinsame Aufgaben
- § 14 Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis
- § 15 Rücklagen
- § 16 Richtlinien zur gemeinsamen Finanzplanung

III. Verwaltung des Kirchenkreises

- § 17 Kirchenkreisverwaltung
- § 18 Auftragsangelegenheiten
- § 19 Verwaltungsgemeinschaft

IV. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Rechtsbehelf

V. Schlußbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

I. Leitung und Aufsicht des Kirchenkreises

§ 1

Organe des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird geleitet von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand, dem Propsten oder der Pröpstin.
- (2) Die Kirchenkreissynode bildet folgende Ausschüsse auf der Grundlage der Verfassung und der entsprechenden Gesetze: den Finanzausschuss, den Kirchensteuerausschuss und bei Bedarf den Pröpstewahlausschuss.
- (3) Die Kirchenkreissynode hat den Umweltausschuss und den Diakonieausschuss gebildet. Sie kann zusätzliche Ausschüsse bilden. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

§ 2

Finanzausschuss

- (1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der

Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin nach und die Kirchenkreissynode ergänzt bei ihrer nächsten Sitzung die Zahl der Vertreter.

(3) Höchstens drei Mitglieder des Finanzausschusses und höchstens ein stellvertretendes Mitglied des Finanzausschusses dürfen Pastorinnen und Pastoren oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand und im Finanzausschuss ist ausgeschlossen.

(5) Der Finanzausschuss ist einzuberufen, wenn die Aufgaben es erfordern, ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode sinngemäß.

(6) Der Finanzausschuss kann sich der Hilfe von Fachkräften bedienen.

(7) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Finanzausschusses kann an den Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Im Falle der Verhinderung kann der oder die stellvertretende Finanzausschussvorsitzende im vorstehenden Sinne teilnehmen.

§ 3

Kirchensteuerausschuss

Gemäß § 35 der Kirchensteuerordnung wird ein Kirchensteuerausschuss gebildet.

§ 4

Umweltausschuss

(1) Der von der Kirchenkreissynode gebildete Umweltausschuss berät diese in Fragen des Umweltschutzes

(2) Der Umweltausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt, drei Mitglieder beruft der Kirchenkreisvorstand. Ist ein Umweltbeauftragter durch den Kirchenkreisvorstand bestellt, gehört dieser als weiteres Mitglied dem Umweltausschuss an.

(3) Der Umweltausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kirchenkreisvorstandes, der Kirchenvorstände und der Umweltbeauftragten im Kirchenkreis in allen Fragen des Umweltschutzes,
- b) Federführung für den Träger des Vorhabens bei Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- c) Beratung der zuständigen Beschlussgremien bei Nutzungsänderung kirchlichen Grundeigentums.

§ 5

Diakonieausschuss

(1) Der Diakonieausschuss berät über soziale und diakonische Angelegenheiten im Bereich des Kirchenkreises.

(2) Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, sich über die Arbeit im diakonischen Werk im Kirchenkreis Plön gGmbH zu informieren. Um dies sicherzustellen, benennt der Diakonieausschuss aus seiner Mitte ein Mitglied für den Aufsichtsrat der Gesellschaft, wie es der Gesellschaftsvertrag in § 9 vorsieht.

(3) Der Diakonieausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Pröpstin oder der Propst ist kraft Amtes Mitglied und führt den Vorsitz des Ausschusses. Vier weitere Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt oder berufen. Der Diakonieausschuss tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 6

Revision

(1) In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsorgan führt der Kirchenkreisvorstand in den Kirchengemeinden, der Finanzausschuss beim Kirchenkreis und seinen Einrichtungen Revisionen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch.

(2) Nähere Regelungen werden in einer Dienstanweisung für die Revision getroffen.

§ 7

Visitation

Der Propst oder die Pröpstin führt in regelmäßigen Abständen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises Visitationen durch. Diese dienen der Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Beratung der Kirchenvorstände.

§ 8

Einrichtungen des Kirchenkreises

Soweit der Kirchenkreis nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung eigene Einrichtungen schafft, liegt die Leitung dieser Einrichtungen bei dem Kirchenkreisvorstand. Er kann Leitungsaufgaben besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung für die Einrichtung der Kirchenkreissynode gegenüber bleibt davon unberührt.

§ 9

Genehmigungen

(1) Zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltung und um Schäden abzuwenden, sind folgende Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände durch den Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, soweit die Genehmigung nicht bereits in der Verfassung oder durch Kirchengesetze vorgeschrieben ist:

- a) Satzungen und Ordnungen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindev Verbände oder deren Einrichtungen;
- b) Vergabe von Vorschüssen, Darlehen und Zuwendungen;
- c) Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz, Gebäuden oder vergleichbaren Anlagewerten;
- d) Errichtung oder Schließung von Einrichtungen;
- e) Pachtverträge, Mietverträge oder Ausweisung von Dienstwohnungen;
- f) Verträge und Vereinbarungen mit kommunalen, Landes- oder anderen staatlichen Stellen bei Abschluss, Änderung oder Kündigung;

g) Maßnahmen im EDV-Bereich, besonders bei Anschaffung von Software.

(2) Die zur Genehmigung vorzulegenden Beschlüsse sind in Form von beglaubigten Protokollauszügen einzureichen.

§ 10

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitten die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Eine freie Planstelle ist dem Kirchenkreisvorstand so rechtzeitig anzuzeigen, dass dieser vor der Entscheidung über die Wiederbesetzung vermittelnd tätig werden kann.

(3) Über die Bestimmungen der Verfassung hinaus haben Kirchenvorstände folgende Beschlüsse und Verträge dem Kirchenkreisvorstand anzuzeigen, soweit diese nicht entsprechend § 18 als Auftragsangelegenheiten der Kirchenkreisverwaltung zur Vorbereitung oder Erstellung übertragen worden sind:

- a) Dienst- und Arbeitsverträge, Änderungsverträge und Nebenabreden;
- b) Jahresrechnungen.

II. Finanzbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

§ 11

Grundsätze

Der Kirchenkreis Plön erhält nach Artikel 110 ff. der Verfassung und nach Maßgabe des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1978 in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und des eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

§ 12

Grundlage der Finanzplanung

Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode jährlich die Grundlagen für die Finanzverteilung zum Haushaltsbeschluss vor:

- a) die Höhe der nach § 11 voraussichtlich zur Verteilung kommenden Mittel;
- b) die Zusammensetzung und die Höhe der für den Vorwegabzug vorgesehenen Mittel;
- c) die Inanspruchnahme von Rücklagen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft;
- d) die Verteilung der verbleibenden Finanzmittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden.

§ 13

Gemeinsame Aufgaben

(1) Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird der Finanzbedarf für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises abgesetzt. Die restlichen Finanzmittel werden nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis aufgeteilt.

(2) Zu den gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gehören:

- a) die Dienstbezüge und Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeam-

tinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises;

- b) die Mittel für die Zuführung an die Rücklagen gemäß § 15;
c) die Sockelbeträge für die Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Gemeindegliedern gemäß § 14 Abs. 3.

(3) Die Mittel für die gemeinsamen Aufgaben nach Absatz 2 werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesen.

(4) Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen sind, nach Abzug der Verwaltungskostenpauschale von 5%, an den Kirchenkreis abzuführen. Sie sind für die Deckung der Besoldung der Pastorinnen und Pastoren einzusetzen.

§ 14

Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis

(1) Aus den gemäß § 13 nach Abzug verbleibenden Finanzmitteln erhalten die Kirchengemeinden 65 % Anteile und der Kirchenkreis 35 % Anteile.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Anteil der Kirchengemeinden wird auf die einzelnen Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer amtlich ermittelten Gemeindegliederzahlen aufgeteilt.

(3) Den Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Gemeindegliedern wird aus den Mitteln für gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen zusätzlich ein Sockelbetrag von 5.200,- Euro gewährt.

(4) Über- und außerplanmäßige Mehreinnahmen aus Zuweisungen werden mit 65 % an die Kirchengemeinden und mit 35 % an den Kirchenkreis verteilt.

(5) Mindereinnahmen aus Kirchensteuerzuweisungen werden auf den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden anteilig nach dem Schlüssel der Absätze 1 und 2 umgelegt.

(6) Kirchengemeinden, die Erträge aus dem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis abführen oder verpflichtet sind, entsprechend den Grundstücksrichtlinien das Pfarrvermögen in seinem Bestand zu erhalten, erhalten Ausgleichszahlungen aus der Ausgleichsrücklage. Die Ausgleichszahlungen betragen 3 % der Erträge eines Zeitraumes von 3 Haushaltsjahren. Erstmalig erfolgen die Zahlungen für den Zeitraum 2003 bis 2005 im Haushaltsjahr 2005. Die Ausgleichszahlungen erfolgen zusätzlich zum Verwaltungskostenbeitrag gem. § 16 Abs. 2 der Grundstücksrichtlinien.

§ 15

Rücklagen

(1) Es werden folgende Rücklagen gebildet oder erhöht:

- a) die Betriebsmittelrücklage als gemeinsame Rücklage,
b) die Ausgleichsrücklage als gemeinsame Rücklage,
c) die Baurücklage für Kirchengemeinden,
d) der Sonderfonds für Härtefälle in Kirchengemeinden,
e) die allgemeine Rücklage des Kirchenkreises (einschließlich der Dienste und Werke).

Die Bildung weiterer Rücklagen bleibt der Kirchenkreissynode vorbehalten.

(2) Den Rücklagen werden insgesamt mindestens 2 % der Kirchensteuerzuweisung zugeführt. Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Verteilung auf die einzelnen Rücklagen.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfes sicherzustellen, solange die ver-

anschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehminderungen oder unvermeidliche Ausgabehöherungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und der Instandsetzung an Bauten sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt, soweit sie die Finanzkraft der Kirchengemeinden übersteigen.

(6) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die in Folge unvorhersehbarer und unabweisbarer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(7) Die Zinsen sollen der jeweiligen Rücklage zugeführt werden.

(8) Überschüsse der nicht budgetierten Kirchenkreiseinrichtungen werden der allgemeinen Rücklage des Kirchenkreises zugeführt.

(9) Über die Inanspruchnahme der Rücklagen nach Absatz 1 Buchstabe a und b entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss. Die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

(10) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss im laufenden Haushaltsjahr die Bildung der Rücklagen nach Absatz 1 Buchstabe a bis d einschränken oder aussetzen, wenn ein Rückgang der Kirchensteuerzuweisung dieses erfordert. Die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

(11) Die Kirchengemeinden sind gehalten, eigene Rücklagen zu bilden.

§ 16

Richtlinien zur gemeinsamen Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien erlassen für:

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne,
b) die Errichtung und Bewertung von Personalstellen,
c) die Aufnahme von Darlehen,
d) die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben,
e) die Aufstellung von Gebührensatzungen,
f) andere Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung.

Die Bildung einer gemeinsamen Kassenführung ist vorgesehen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellen oder in anderer geeigneter Weise Angelegenheiten des Finanzwesens im Bereich des Kirchenkreises überprüfen lassen.

III. Verwaltung des Kirchenkreises

§ 17

Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Kirchenkreis Plön und seine Einrichtungen aus Verfassung, Kirchengesetz oder dieser Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand regelt die Geschäftsführung und Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung, die Dienst- und Fachaufsicht und alle weiteren Organisationsbelange.

(3) Änderungen in der Geschäftsführung oder der Organisation sind der Kirchenkreissynode mitzuteilen.

(4) Die Kirchenkreisverwaltung berät die Kirchengemeinden in allen Bereichen der Verwaltung sowie der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung.

§ 18 Auftragsangelegenheiten

(1) Kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen aus dem Bereich des Kirchenkreises können Verwaltungsaufgaben nach dem gültigen Leistungsverzeichnis als Auftragsangelegenheiten gemäß Artikel 58a der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen. Die Selbständigkeit und die verfassungsmäßigen Rechte der Körperschaften und Einrichtungen bleiben gewährleistet.

(2) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, von der Kirchenkreisverwaltung in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht in ihre Unterlagen zu nehmen.

(3) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben im Auftrage der Kirchenvorstände und des Kirchenkreisvorstandes. Sie ist im Rahmen des geltenden Rechts an die von diesen gegebenen Weisungen gebunden.

(4) Zur Übertragung dieser Verwaltungsaufgaben bedarf es eines Beschlusses der zuständigen Körperschaft und des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Die Rücknahme der Übertragung von Verwaltungsaufgaben kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der entsprechende Beschluss ist dem Kirchenkreisvorstand spätestens ein halbes Jahr vor diesem Zeitpunkt mitzuteilen.

(6) Die Übertragung weiterer Verwaltungsaufgaben bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 19 Verwaltungsgemeinschaft

Der Kirchenkreis kann die Aufgaben nach den §§ 17 und 18 dieser Satzung auf der Grundlage des Artikels 58a der Verfassung erfüllen lassen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Rechtsbehelf

(1) Die Kirchengemeinden sowie Einrichtungen des Kirchenkreises können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Beschwerde einlegen mit der Begründung, die Entscheidung verstoße gegen diese Satzung oder gegen den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung schriftlich beim Kirchenkreisvorstand einzulegen. Der Kirchenkreisvorstand hat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerdeführer sind vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Hilft der Kirchenkreisvorstand der Beschwerde nicht ab, ist eine Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung des Kirchenkreises Plön vom 25. November 1998 (GVOBL. 1999 S. 41) außer Kraft.

Preetz, den 9. Januar 2003

M. Petersen		B. Harder
Propst	[l. s.]	Pastorin
Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes		stellv. Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes

Vorstehende Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung mit Schreiben vom 25. März 2003, Az. 10.8 KKr Plön – R V, kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 31. März 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Heuer
Kirchenoberverwaltungsrat

Az.: 10.8 KKr Plön

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) vom 9. Dezember 2002
2. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 9. Dezember 2002
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 9. Dezember 2002
4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilszeit vom 18. September 2002
5. Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002
6. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages der Diakonie (KTD) in der Martha Stiftung vom 16. Dezember 2002
7. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 9. Dezember 2002

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben 5/2002 vom 20. Dezember 2002 bekannt gegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3211 – LDA I / LDA 11

**Änderungstarifvertrag Nr. 32
vom 9. Dezember 2002**

zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand**
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des KAT-NEK**

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 31 vom 13. Dezember 2001 (29. Mai 2002), wird wie folgt geändert:

Der Anlage 2 wird folgende Sonderregelung als Anlage 2h angefügt:

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Angestellte der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 30. Juni 2003 eingestellt werden. Für den Zeitraum nach Satz 1 wird die Sonderregelung 2f im Geltungsbereich dieser Sonderregelung außer Kraft gesetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2003. Nachwirkungen sind ausgeschlossen.

Hamburg, den 9. Dezember 2002

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
--	--

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 9. Dezember 2002
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand**

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 13. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden nach den Worten "Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)" die Worte ", deren Angestellte nicht unter den Geltungsbereich des KTD fallen," eingefügt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Hamburg, den 9. Dezember 2002

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
--	--

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 9. Dezember 2002**

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 13. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden nach den Worten „Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)“ die Worte „, deren Angestellte nicht unter den Geltungsbereich des KTD fallen,“ eingefügt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Hamburg, den 9. Dezember 2002

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
--	--

*

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 18. September 2002

zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV ATZ

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 2. November 1998, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 10. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

- 1.) § 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Kirchlichen Tarifvertrages der Diakonie (KTD)“
2. In § 2 Abs. 1 Buchst. b werden in der Klammer nach den Worten „KAT/KArbT-NEK“ die Worte „, § 22 KTD“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 werden jeweils nach den Worten „wöchentliche Arbeitszeit“ und den Worten „wöchentlichen Arbeitszeit“ die Worte „bzw. Jahres-Soll-Arbeitszeit“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in der Klammer nach den Worten „KAT/KArbT-NEK“ die Worte „, § 14 Abs. 5 KTD“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird in der Klammer das Wort „Jubiläumswendigung“ durch das Wort „Sonderentgelte“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „zu tragenden Umlage“ das Wort „/Beiträge“ eingefügt sowie die Worte „zur Zusatzversorgungseinrichtung“ durch die Worte „zu einer Zusatzversorgung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „wöchentlicher Arbeitszeit“ die Worte „bzw. Jahres-Soll-Arbeitszeit“ eingefügt, nach den Worten „zu tragenden Umlage“ die Worte „/Beiträge“ eingefügt, sowie die Worte „zur Zusatzversorgungseinrichtung“ durch die Worte „zu einer Zusatzversorgung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach den Worten „zu tragenden Umlage“ das Wort „/Beiträge“ eingefügt sowie die

Worte „zur Zusatzversorgungseinrichtung“ durch die Worte „zu einer Zusatzversorgung“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 Satz 1 werden in der Klammer nach den Worten „§ 26 KAT-NEK“ die Worte „, § 14 KTD“ eingefügt sowie nach den Worten „wöchentlichen Arbeitszeit“ die Worte „bzw. Jahres-Soll-Arbeitszeit“ eingefügt.

6. In § 9 Abs. 2 werden in der Klammer hinter den Worten „KAT/KArbT-NEK“ die Worte „, § 28 KTD“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Kiel, den 18. September 2002

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
--	--

*

Tarifvertrag Ausbildung

vom 16. Dezember 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt in Einrichtungen, deren Arbeitnehmerinnen unter den Geltungsbereich des KTD fallen für:

- a) Auszubildende, die in einem kirchlich oder staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
- b) Schülerinnen, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 bzw. Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 in Schulen oder an Krankenhäusern ausgebildet werden,
- c) Schülerinnen, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes vom 29. September 2000 in Schulen oder in Altenpflegeeinrichtungen ausgebildet werden.

Protokollnotiz zu § 1:

Soweit in diesem Tarifvertrag im Weiteren der Begriff Auszubildender verwendet wird, umfasst er auch den Begriff Träger der Ausbildung nach dem Krankenpflege-, Hebammen- bzw. Altenpflegegesetz. Das gleiche gilt für den Begriff Aus-

zubildende, der auch die Schülerinnen nach dem Altenpflege-, Hebammen- und Krankenpflegegesetz umfasst.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schülerinnen, Praktikantinnen und Volontärinnen,
- b) Menschen mit Behinderungen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten oder von Heimen ausgebildet werden.

§ 3

Ausbildungsvertrag

Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der den Vorschriften der einschlägigen Ausbildungsgesetze genügt.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

(1) Die Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern die Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat – so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

(3) Der Ausbildende kann die Auszubildende bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Ausbildende. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden auf ihren Antrag bekannt zu geben.

§ 5

Schweigepflicht

(1) Die Auszubildende hat über alle vertraulichen dienstlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Namen, persönliche Daten von zu betreuenden Personen, die ihr im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden dienstliche Unterlagen und Gegenstände herauszugeben.

§ 6

Allgemeine Rechte/Pflichten

(1) Die Auszubildende darf Belohnungen oder Geschenke, die das übliche Maß übersteigen, in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Ausbildenden annehmen. Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

(2) Eine entgeltliche Nebentätigkeit der Auszubildenden ist genehmigungspflichtig.

(3) Die Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften und Ablichtungen aus der Personalakte zu fertigen.

(4) Die Auszubildende muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Ihre Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen.

(5) Beurteilungen sind der Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Arbeit fernbleiben.

§ 7

Regelmäßige Ausbildungszeit

(1) Für die regelmäßige Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, kommt § 5 KTD zur Anwendung.

(2) Die Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(3) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist der Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(4) Eine über die vereinbarte dienstplanmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und gemäß § 10 Abs. 2 KTD zu bewerten.

§ 8

Ausbildungsvergütung

(1) Die Höhe der Ausbildungsvergütung ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.

(2) Die Ausbildungsvergütung ist am letzten Werktag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung ist auf ein von der Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland vorzunehmen.

(3) Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, wird die Ausbildungsvergütung anteilig für den Anspruchszeitraum gezahlt. Der auf einen Tag entfallende Anteil beträgt $1/30,42$ der monatlichen Ausbildungsvergütung. Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt $1/167,4$ der monatlichen Ausbildungsvergütung.

§ 9

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleitete Ausbildungszeit.

(2) Kann die Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält sie die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anlage 1, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihr gezahlten Ausbildungsvergütung und des ihrer Tätigkeit entsprechenden Arbeitnehmerentgelts.

§ 10 Sonderentgelte

(1) Die Auszubildende, die am 1.11. d.J. in einem Ausbildungsverhältnis steht, hat im November Anspruch auf Zahlung einer Sondervergütung in Höhe von 50 % der der Auszubildenden in diesem Monat zustehenden Ausbildungsvergütung nach § 7. Der Anspruch reduziert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres, in dem die Auszubildende keinen Anspruch auf Vergütung hatte.

(2) Die Auszubildende, die am 1. Juni im Ausbildungsverhältnis steht, hat in diesem Monat Anspruch auf Zahlung einer Sondervergütung von 36 % der der Auszubildenden in diesem Monat zustehenden Ausbildungsvergütung nach § 7. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Reisekosten

(1) Die Erstattung von Reisekosten wird in einer Dienstvereinbarung geregelt.

(2) Sollte keine Dienstvereinbarung zustande kommen, kann das Bundesreisekostengesetz herangezogen werden.

§ 12 Krankenbezüge

§ 15 Abs. 1 und 2 KTD gilt entsprechend.

§ 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Der Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

a) für die Zeit der Freistellung

aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,

bb) vor Prüfungen (§ 18),

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie

aa) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,

bb) aus einem anderen als dem in § 13 geregelten, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften des § 16 KTD entsprechend.

§ 14 Erholungsurlaub

(1) Die Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge analog § 19 KTD.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

§ 15 Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern oder der Erziehungsberechtigten und zurück werden der Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte des jeweils preiswertesten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (maximal bis zu den Kosten einer Fahrkarte der Bahn AG der 2. Klasse) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern oder der Erziehungsberechtigten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, dass die Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss.

(2) Die Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern oder der Erziehungsberechtigten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage, von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann die Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen die Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage, von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann die Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen die Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 16 Freistellung vor Prüfungen

Der Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfung/der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechs-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung/staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 17

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Auszubildende, die Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies der Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlussprüfung/staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die Auszubildende schriftlich zu erklären, ob sie in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt.

Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies der Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierfür ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 18

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet nach den jeweils geltenden Ausbildungsgesetzen.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, oder kann sie ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. Hebammengesetzes bzw. Altenpflegegesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen, ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- c) von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(4) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 19 Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat der Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden. Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 20 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 21 In-Kraft-Treten und Laufzeit des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Anlage 1 gesondert mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30.06.2003 schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, 16. Dezember 2002

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Ausbildungsvergütungen Anlage 1 zum Tarifvertrag Ausbildung

Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

- a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	620,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	660,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	700,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	760,- €
- b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
 - aa) Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	720,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	780,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	870,- €
 - bb) Schülerinnen in der Krankenpflege- und Altenpflegehilfe 660,- €.

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.

*

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages der Diakonie (KTD) in der Martha Stiftung

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **IG Bauen-Agrar-Umwelt**
Bundesarbeitsrat
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**
Landesbezirke Hamburg und Nord

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1 Einführung

Der Kirchliche Tarifvertrag der Diakonie gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Martha Stiftung stehen. Der Übergangszeitraum gemäß § 31 KTD beginnt mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Hamburg, den 16. Dezember 2002

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 6**vom 9. Dezember 2002****zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und
Hinterbliebenenversorgung
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**der **IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand**der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. Novem-
ber 1979 Folgendes vereinbart:**§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch Tarifvertrag Nr. 5 vom 29. Mai 2002, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Pflichtversicherten, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anstellungsträger stehen, der eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL hat, wird die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der Zusatzversorgungseinrichtung nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Anstellungsträger aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.“

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Hamburg, den 9. Dezember 2002

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Bekanntgabe der Prüfungskommission für die
Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2003**

Das Theologische Prüfungsamt hat

Bischof Dr. Knuth (Vorsitz)
Bischöfin Wartenberg-Potter
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Pastor Hirsch-Hüffel
Oberkirchenrat Dr. Höcker
Propst Ulrich
Pastor Bode
Propst Dipl.-Päd. Bohl
Direktor Dr. habil. Hammerich
Hauptpastor Störmer
Oberkirchenrat Triebel
Pastor Gerke
Pastor Prof. Kirsch
Oberkirchenrat Dr. Nase
Pastorin Reichmann
Pastorin Melzer
Hauptpastor Adolphsen
Hauptpastor Dr. Ahuis
Pastor Dr. Bergemann
Pastor Dr. Dabelstein
Propst Kiene
Oberkirchenrätin Emse
Pastorin Dr. Dr. Gelder
Pastor Dr. Lobe
Pröpstin Dr. Schwinge
Propst Bollmann
Pastor Heik
Direktor Dr. Schweda
Direktor Ziegler
Pastorin Dr. habil. Albrecht
Propst Dr. Melzer

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2003 berufen.

Die Prüfung findet unter Vorsitz von Bischof Dr. Knuth in der Zeit vom 22. bis 24. September 2003 im Nordelbischen Kirchenamt statt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Michael Ahme

Az.: 2135 H 03 – PA II/PA 1

**Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes
über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche
in Deutschland in der ab dem 1. Januar 2003
geltenden Fassung****Vom 7. April 2003**

Die Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung (GVOBl. S. 74) ist wie folgt zu berichtigen:

Bei § 28 ist an Stelle der Inkrafttretensvorschrift lediglich einzusetzen: „(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.

Kiel, den 7. April 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Eberstein

Az.: 196-09 – R III

Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Februar 2003 (GVOBl. S. 83)

hier: Berichtigung

In Artikel 2 Nr. 1 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GVOBl. S. 83) ist

1. in Buchstabe a die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe d“,
2. in Buchstabe b die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe d“

zu ersetzen.

Kiel, den 4. April 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3510 – LDA I –

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Umzugskostenverordnung

Vom 18. Dezember 2002

Die Umzugskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. 2003, S. 58) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 1 Absatz 1 Nr. 4 muss richtig lauten:

„4. Umzugsbedingte Aufwendungen können Vikarinnen und Vikaren bis zur Höhe von 1.800,- Euro erstattet werden. Die Zusage der Umzugskostenvergütung und der Umzug können ausnahmsweise bereits vor Dienstantritt erfolgen. Voraussetzungen dafür sind, dass der Ausbildungsausschuss der Kirchenleitung die Einweisung in die Region ausgesprochen hat und keine zusätzlichen Kosten dadurch entstehen.“

Kiel, den 1. April 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 2720 – LDA I / LDA 4

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 10. April 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az. : 9153 – Friedrichstadt – R 1

*

Kirchenkreis Schleswig

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE FRIEDRICHSTADT“



Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 10. April 2003

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 9153 – KGV Preetz/Raisdorf/Selent – Friedhofswesen – R 1

*

Kirchenkreis Plön

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND PREETZ/RAISDORF/SELENT – FRIEDHOFSWESSEN –“



Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Süderdithmarschen „Öffentlichkeitsarbeit“ wird mit Wirkung vom 1. April 2003 errichtet.

Az.: 20 Kirchenkreis Süderdithmarschen Öffentlichkeitsarbeit-P II/PA 1

*

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – wird mit Wirkung vom 1. April 2003 errichtet.

Az.: 20 St. Gertrud in Hamburg (5) – P I/P 1

Pfarrstellenaufhebung

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elisabethkirche Eidelstedt wird mit Wirkung vom 1. April 2003 aufgehoben.

Az.: 20 Eidelstedt (4) (20 Elisabethkirche Eidelstedt (3))-PI/P 1

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 19. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift verbunden ist, zum 1. Oktober 2003 auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Dem katholischen St. Adolf-Stift ist die Seelsorge für die Patientinnen und Patienten sowie die entsprechende Unterstützung der Mitarbeiterschaft so wichtig, dass es die ev.-luth. Seelsorge-Stelle in Zukunft mittragen wird. Auf dieser Basis kann die Stelle erneut zu 100 % besetzt werden.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die „Ordnung für die Krankenhausseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20.04.1998 in der Fassung vom 4.3.2003“. In ihr sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschrieben.

Als akademisches Lehrkrankenhaus der Regelversorgung hat das Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift ca. 13.500 Patientinnen und Patienten jährlich, ca. 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ca. 350 Betten (15 Intensivbetten, Innere Medizin, Chirurgie mit Kurzzeitchirurgie, Hernienzentrum und Geburtsklinik).

Seit 1999 befindet sich im Zentrum des Krankenhauses eine neue Kapelle. Die Gottesdienste werden über einen hauseigenen Fernsehkanal in alle Krankenzimmer übertragen.

Im freiwilligen Besuchsdienst und in der Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden sind etwa 30 Frauen ehrenamtlich tätig.

Erwartet wird eine besondere seelsorgerliche Ausbildung – wie z.B. Klinische Seelsorge-Ausbildung – und entsprechende Erfahrung. Wichtig ist die Bereitschaft und die Fähigkeit zur intensiven ökumenischen Zusammenarbeit in der Seelsorge und im gottesdienstlichen Leben der Klinik, zur Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätigen sowie zur Mitwirkung an der Krankenpflegeausbildung. Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent bietet darüber hinaus eine besondere Möglichkeit zu Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf und entsprechende Unterlagen sind zu richten an Frau Pröpstin Uta Grohs, c/o Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Borck, Tel. 0 40/3 06 23-1 61, und der bisherige Krankenhausseelsorger Herr Pastor Dr. Holfelder, Tel. 0 40/72 80-37 71 und 6 55 64 17; Frau Pröpstin Grohs ist erreichbar unter 0 40/60 31 43-26.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 2. Juni 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb. Hamburg – (19) – P 1

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Marlow, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

In landschaftlich sehr schöner Umgebung, nicht weit von der Ostsee, ist die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Marlow wieder zu besetzen.

Es bestehen:

- reges Gemeindeleben, u.a. intensive Kinder- und Jugendarbeit, engagierter Frauenkreis, Gesprächskreis für junge Erwachsene, Chor und Seniorenarbeit, zum Teil geleitet von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- engagierter Kirchgemeinderat
- gute Kontakte zu den Partnergemeinden Holland und Hamburg
- saniertes Pfarrhaus mit schöner Wohnung, zweckmäßig und gut ausgestatteten Gemeinderäumen und Garten
- Kirchen in Marlow und Kloster Wulfshagen, wovon Marlow Hauptpredigerstelle ist
- Grund-, Haupt- und Realschule in Marlow, Gymnasium in Ribnitz (15 km).

Wichtig sind uns in der Gemeindegemeinschaft folgende Bereiche:

- ansprechende, zeitgemäße Gottesdienste
- lebensbezogene seelsorgerliche Begleitung
- vielfältige Angebote für alle Altersstufen in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibung ist der **31. Mai 2003**.

Az.: 2020-3 – P 2

*

In der Kirchgemeinde Niendorf-Markt im Kirchenkreis Niendorf ist die 3. Pfarrstelle (50 %) vakant und zum 1. Oktober 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchgemeinde Niendorf-Markt liegt verkehrsgünstig im Norden Hamburgs und hat bei ca. 5.700 Gemeindegliedern 3 Pfarrstellen. Die 233 Jahre alte Barockkirche ist von hoher Bedeutung über den Stadtteil hinaus.

Die Gemeindegemeinschaft ist breit gefächert. Zu den besonderen Schwerpunkten gehören die Gottesdienste mit Kasualien, Kirchenmusik sowie Seniorenarbeit. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens, des Friedhofs für die Stadtteile Niendorf, Lokstedt und Schnelsen und – mit den beiden anderen Niendorfer Gemeinden – einer Diakoniestation.

Wir wünschen uns von einer Pastorin bzw. einem Pastor Freude an der Gottesdienstgestaltung und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit den anderen Pastoren, den zahlreichen selbstständig arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit den Kollegen unter Berücksichtigung eigener Neigungen und Stärken, wobei die Bereiche Kinder-/Jugendarbeit und/oder Erwachsenenbildung vorrangig zu besetzen sind.

Ein Pastorat steht nicht zur Verfügung; ein Büro stellt die Kirchengemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands Pastor Erik Thiesen, Tel. 0 40/58 84 95, und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. 0 40/58 95 02 01.

Die Bewerbungsfrist endet am **16. Juni 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Niendorf-Markt (3) – P 1

*

In der Kirchengemeinde Nortorf im Kirchenkreis Rendsburg wird die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum 1. Mai 2004 mit jeweils einem Pastor oder einer Pastorin bzw. mit einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Martin in Nortorf (knapp unter 12.000 Gemeindeglieder) besteht aus der Stadt Nortorf und 18 umliegenden Dörfern. Nortorf liegt landschaftlich reizvoll im Mittelpunkt Schleswig-Holsteins, eingerahmt von den Naturparks Aukrug und Westensee. Nortorf als Mittelpunktsgemeinde bietet eine gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Mit Ausnahme eines Gymnasiums gibt es alle Schularten am Ort; Gymnasien können in Rendsburg und Neumünster besucht werden.

Zu der Pfarrstelle gehört – neben der Predigtstelle St. Martin-Kirche in Nortorf, in der alle Pastoren/Pastorinnen im Wechsel predigen – eine Kapelle oder Kirche in einem Dorf des jeweiligen Pfarrbezirks, in der etwa einmal monatlich Gottesdienst gefeiert wird. Hier finden auch besondere Gottesdienste sowie Konfirmationen für Konfirmanden/Konfirmandinnen aus diesen Dörfern statt.

Das Gemeindeleben ist geprägt durch ein breites kirchenmusikalisches Angebot (Chöre für alle Altersgruppen, darunter ein großer Oratorienchor mit festem Orchester, Flötenunterricht und -orchester, Posaunenchor), das von einem Kirchenmusikdirektor verantwortlich geleitet wird. In einem großen, hauptamtlich von einem Hausmeister geleitetem Gemeindehaus ist Raum für viele Gruppen und Kreise. Dazu gehören beispielsweise zahlreiche Krabbel- und Kindergruppen unter der Leitung einer Diakonin und die von den Pastoren/Pastorinnen betreute Seniorenarbeit. Im Gottesdienstleben gibt es viele festliche Höhepunkte. Wir pflegen den Kontakt zu unseren Partnergemeinden in Estland und in Südafrika.

Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin/einem Pastor, die/der sich in unsere offene Arbeitsatmosphäre einbringt und Freude daran hat, auf Menschen zuzugehen. Den vielfältigen Aufgaben in einer räumlich großen und ländlich geprägten Gemeinde steht das Angebot einer engagierten Teamarbeit gegenüber. Wir sind neuen, kreativen Ideen und eigenen Schwerpunkten in der Tätigkeit aufgeschlossen und für sie dankbar.

Im Pfarrbezirk liegen drei Altenheime, deren Betreuung übernommen werden soll.

Ein geräumiges Pastorat mit Garten steht zur Verfügung, ein weiteres Pastorat kann angemietet werden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Kai Reimer, Tel. 0 43 31/59 03 70, und die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Pastorin Regina Krause, Tel. 0 43 92/47 81, sowie Herr Pastor Karsten Kaehlcke, Tel. 0 43 92/66 44.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Nortorf (1) – PA 1

*

In der Kirchengemeinde Nortorf im Kirchenkreis Rendsburg wird die 2. Pfarrstelle (75 %) vakant und ist zum 1. September 2003 oder später mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Martin in Nortorf (knapp unter 12.000 Gemeindeglieder) besteht aus der Stadt Nortorf und 18 umliegenden Dörfern. Nortorf liegt landschaftlich reizvoll im Mittelpunkt Schleswig-Holsteins, eingerahmt von den Naturparks Aukrug und Westensee. Nortorf als Mittelpunktsgemeinde bietet eine gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Mit Ausnahme eines Gymnasiums gibt es alle Schularten am Ort; Gymnasien können in Rendsburg und Neumünster besucht werden.

Zu der Pfarrstelle gehört – neben der Predigtstelle St. Martin-Kirche in Nortorf, in der alle Pastoren/Pastorinnen im Wechsel predigen – eine Kapelle oder Kirche in einem Dorf des jeweiligen Pfarrbezirks, in der etwa einmal monatlich Gottesdienst gefeiert wird. Hier finden auch besondere Gottesdienste sowie Konfirmationen für Konfirmanden/Konfirmandinnen aus diesen Dörfern statt.

Das Gemeindeleben ist geprägt durch ein breites kirchenmusikalisches Angebot (Chöre für alle Altersgruppen, darunter ein großer Oratorienchor mit festem Orchester, Flötenunterricht und -orchester, Posaunenchor), das von einem Kirchenmusikdirektor verantwortlich geleitet wird. In einem großen, hauptamtlich von einem Hausmeister geleitetem Gemeindehaus ist Raum für viele Gruppen und Kreise. Dazu gehören beispielsweise zahlreiche Krabbel- und Kindergruppen unter der Leitung einer Diakonin und die von den Pastoren/Pastorinnen betreute Seniorenarbeit. Im Gottesdienstleben

gibt es viele festliche Höhepunkte. Wir pflegen den Kontakt zu unseren Partnergemeinden in Estland und in Südafrika.

Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin/einem Pastor, die/der sich in unsere offene Arbeitsatmosphäre einbringt und Freude daran hat, auf Menschen zuzugehen. Den vielfältigen Aufgaben in einer räumlich großen und ländlich geprägten Gemeinde steht das Angebot einer engagierten Teamarbeit gegenüber. Wir sind neuen, kreativen Ideen und eigenen Schwerpunkten in der Tätigkeit aufgeschlossen und für sie dankbar.

Im Pfarrbezirk liegt der Kindergarten der Kirchengemeinde, für den wir uns eine religionspädagogische Betreuung und die Betreuung der Mitarbeiter/innen wünschen.

Ein geräumiges Pastorat mit Garten steht zur Verfügung, ein weiteres Pastorat kann angemietet werden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Kai Reimer, Tel. 0 43 31/59 03 70, und die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Pastorin Regina Krause, Tel. 0 43 92/47 81, sowie Herr Pastor Karsten Kaehlcke, Tel. 0 43 92/66 44.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Nortorf (2) – PA 1

*

Im gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg mit 65 Kirchengemeinden für derzeit ca. 210.000 Gemeindeglieder ist eine von drei Stellen einer Pröpstin/Hauptpastorin / eines Propstes/Hauptpastors baldmöglichst zu besetzen. Nach Ausscheiden des jetzigen Hauptpastors an der Hauptkirche St. Nikolai werden spätestens im Jahr 2007 die ausgeschriebene Pröpstin-/Propstenstelle und die dortige Hauptpastorin-/Hauptpastorenstelle zusammengeführt. Die an der Hauptkirche wahrzunehmenden Aufgaben sind insoweit Teil des leitenden geistlichen Dienstes.

St. Nikolai hat als eine in einem Wohngebiet gelegene Hauptkirche eine große und lebendige Gemeinde. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des Gemeinschaftswerks Hamburger Hauptkirchen mit zahlreichen Aktivitäten für die ganze Stadt mit besonderer Gewichtung durch die Seniorenakademie, in der Kirchenmusik oder mit themenbezogenen Gottesdiensten (Ärztkezel, Wirtschaftskanzel, Politikerkezel) und dem Kinderbischofsprojekt sowie mit exemplarischer Gemeindegemeinschaft innerhalb der Region.

Der Kirchenkreisbezirk Nord erstreckt sich vom Rand der Hamburger City bis nach Langenhorn und umfasst so unterschiedliche Stadtteile wie Eimsbüttel, Harvestehude, Eppendorf und Fuhlsbüttel. Universität und Flughafen stellen wichtige Gesprächspartner dar. Gemeinden mit relativ hoher und zum Teil steigender Kirchenmitgliedschaft verbinden sich mit Gemeinden, die fusioniert haben. Die Regionalisierung bei gleichzeitiger Wahrung der zum Teil sehr ausgeprägten Profile der Gemeinden erfordert ein hohes Maß an Integrationskraft und Sensibilität.

Der Kirchenkreis befindet sich zurzeit in einem fortgeschrittenen umfassenden Innovationsprozess, der vor dem Hintergrund der Breite großstädtischer Herausforderung für Kirche folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Bildung von Regionen einschließlich der Zusammenlegung von Gemeinden zur Sicherung ihrer Grundaufgaben;
- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden und des Kirchenkreises;
- die nachhaltige Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte;
- die Reorganisation der Verwaltung.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine Persönlichkeit mit integrativer Leitungsfähigkeit und seelsorgerlich-theologischer Kompetenz sein. Sie/er wird die Inhalte des neuen verbundenen Amtes mitgestalten.

Sie/er sollte verfügen über

- ein klares geistliches Profil und Freude an Verkündigung, Seelsorge und theologischer Arbeit an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft;
- das Interesse, die Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten;
- konstruktive Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- einen Blick für die Erfordernisse der Personal- und Gemeindeentwicklung sowie für den angemessenen Einsatz der Kompetenz Ehrenamtlicher;
- Erfahrungen im Gemeindedienst und in übergemeindlichen Tätigkeiten;
- wissenschaftlich-theologische Orientierung

und die Bereitschaft mitbringen, Aufgaben mit besonderer Verantwortung zu übernehmen.

Als Dienstwohnung für die Pröpstin/die Hauptpastorin / den Propst/den Hauptpastor für den Bezirk Nord wird das kirchenkreiseigene Gebäude Nusskamp 6 bestimmt.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass nach Ausscheiden des derzeitigen Hauptpastors von St. Nikolai und Integration des Pröpstin-/Propstenamtes Nord mit dem Hauptpastorin-/Hauptpastorenamt an St. Nikolai eine Aufhebung der Zuweisung des Pastorates Nusskamp bei gleichzeitiger Zuweisung des Pastorates in der Heilwigstraße 22 vorgesehen ist.

Ihre Bewerbung für dieses umfassende interessante Aufgabengebiet richten Sie bitte schriftlich an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Karl-Günther Petters (Tel.: 0 40/2 20 45 36; Tel. 0 40/3 68 92 72), sowie der 2. Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Nikolai, Ivo von Trotha (Tel.: 0 40/47 08 58; 0173-98 88 85 49), zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 12. Juni 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Propstenamt Alt-Hamburg – Bezirk Nord – P I / P 1

*

Für die Region Geesthacht ist die neu errichtete 4. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde St. Salvatoris Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf – mit dem Schwerpunkt „Seelsorge in Altenheimen in der Region“ mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Region Geesthacht gehören die Gemeinden St. Petri und St. Salvatoris. Zwei weitere Gemeinden Geesthachts gehören zum Kirchenkreis Lauenburg. Die Seelsorge in den Altenheimen der Region verstehen wir als diakonisch-missionarischen Auftrag an die Gemeindeglieder und somit als genuinen Bestandteil der Gemeindegliederarbeit, nicht als Sonderpfarramt.

Der überwiegende Teil der acht Alten- und Pflegeeinrichtungen mit insgesamt ca. 400 Plätzen liegt im Gebiet der Kirchengemeinde St. Salvatoris, darum wird die neue Stelle zunächst dort angebunden sein.

Wir wollen gemeinsam mit der Bewerberin/dem Bewerber ein Gesamtkonzept für die Altenheimseelsorge in unserer Region entwickeln. Zusammen mit den Kollegen vor Ort soll der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin für die Betreuung der vorhandenen Einrichtungen sorgen.

Im Gegenzug wünschen wir uns die Mitarbeit bei den Gottesdiensten, den Amtshandlungen und im Konfirmandenunterricht. Weitere Schwerpunkte sind nach Absprache in der Region selbstverständlich möglich.

Da die Bildung unserer Region noch am Anfang steht, wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber sich in Veränderungsprozesse einbringen kann und will.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der Interesse und Fähigkeiten für die Arbeit mit hochbetagten und/oder schwerkranken Menschen hat. Sie/er sollte in der Lage sein, in einem Team von Pastorinnen/Pastoren und ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Eine Residenzpflicht besteht nicht, bei der Wohnungssuche sind die Gemeinden behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Gunnar Penning, Tel. 0 41 52/28 83, Pastor Hanno Billerbeck, Tel. 0 41 52/83 71 49, und Propst Konrad Lindemann, Tel. 0 40/3 68 92 73.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. Mai 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az. 20 St. Salvatoris Geesthacht (4) – P 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud (5. Pfarrstelle) sucht mit dem Schwerpunkt für die Altenheimseelsorge und Altenarbeit eine Pastorin/einen Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). Diese Pfarrstelle soll baldmöglichst 2003 besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Auf unserem Gemeindegebiet liegt das Pflegezentrum „Oberaltenallee“ mit verschiedenen Abteilungen der Stationären Pflege, Betreutes Wohnen, Kurzzeitpflege und der De-

mentenabteilung; ferner gehört das Alten- und Pflegeheim „Auf der Uhlenhorst“ dazu.

Zu den Aufgaben der Pastorin/des Pastors wird es gehören, die Menschen dieser Pflegezentren seelsorgerlich zu betreuen und dort Gottesdienste zu halten.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor

- mit kompetenter Seelsorgeausbildung, liebevoller und sensibler Art und Weise, mit alten Menschen umzugehen, mit der Begabung, gerne Gottesdienste zu halten;
- mit der Bereitschaft, gute Kontakte zu allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zu halten;
- mit der Fähigkeit, im Bereich der Altenseelsorge neue Konzepte mitzuentwickeln und Impulse für diese Arbeit zu geben.

Die Gemeinde St. Gertrud hat sich einer größeren Region (Winterhude-Uhlenhorst) angeschlossen, in der eine gemeinsam getragene Altenheimseelsorge und Altenarbeit für die Region entstehen soll. So wünschen wir uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit, um ein Gesamtkonzept für die Altenheimseelsorge zu erarbeiten und aktiv an einem Konzept „Leben im Alter“ mitarbeitet. Wenn im Jahre 2005 die eine Pfarrstelle an der St. Gertrud-Kirche neu besetzt wird, soll eine weitere halbe Pfarrstelle für die Altenarbeit und Altenheimseelsorge zur Verfügung stehen. Spätestens dann gilt es, ein Gesamtkonzept der Altenheimseelsorge und Altenarbeit für die Region umzusetzen, denn in der Region gibt es weitere Seniorenhäuser in kirchlicher Trägerschaft.

Die Gemeinde St. Gertrud hat 5100 Gemeindeglieder auf der Uhlenhorst und in Hohenfelde. An der alten St. Gertrud-Kirche und im Gemeindezentrum mit der St. Laurentius-Kapelle predigen zwei Gemeindepastoren und der Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg. Der Gottesdienst und die Kirchenmusik gehören zu den Schwerpunkten unserer Arbeit. Die Gemeinde unterhält einen Kindergarten und ein KTH.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Heinz-Jochen Blaschke, Tel. 0 40-2 20 51 05 und Pastor Jürgen Strege, Tel. 0 40-2 27 69 62.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –, Propst Karl-Günther Petters, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Gertrud in Hamburg (5) – P 1

*

Die 1. Pfarrstelle (100 %) in der Kirchengemeinde Hamburg-Stellingen, Kirchenkreis Niendorf, ist zum 1. Oktober 003 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die 2. Pfarrstelle bleibt bis auf weiteres unbesetzt.

Der Pfarramtsbereich umfasst ca. 8.500 Einwohner, davon sind ca. 2.700 Gemeindeglieder.

Im Halbkreis um unsere Kirche befinden sich der kircheneigene Friedhof, die Friedhofskapelle, das Mitarbeiter- und

Verwaltungsgebäude, das große Gemeindehaus sowie ein Pastorat mit einer Fläche von ca. 150 qm (einschließlich Amtszimmer).

Im Zuge der Regionalisierung sind die Arbeitsfelder von drei Gemeinden der Stadtteile Stellingen-Langenhofde zusammengerückt. Die Bereiche Kirchenmusik und Jugendarbeit werden bereits in regionaler Regelung verantwortet.

In der Struktur der Gemeinde Stellingen lassen sich alle Altersgruppen zu etwa gleichen Teilen finden. Im Stadtteil gibt es sowohl Kindergärten, Grund- und weiterführende Schulen als auch Altenheim und Krankenhaus.

Wir wünschen uns engagierte Bewerber (Pastor/Pastorin bzw. Pastorenehepaar), die Freude daran haben, auf Menschen zuzugehen und diese Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kirchenvorstand zu leiten. Dazu gehören außer Begeisterung am Beruf sowohl Teamfähigkeit als auch Durchsetzungsvermögen.

Wir wünschen uns:

- zeitgemäße, klare Verkündigung des Evangeliums
- kreative Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen
- zusätzliche spirituelle Angebote wie Bibelarbeit
- seelsorgerlicher Umgang mit Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen
- Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Konfirmandenarbeit, verknüpft mit der regionalen Jugendarbeit
- Begleitung bestehender Gruppen und Kreise (Seniorenkreis, Frühstückscafé, Kinderkirche, Besuchsdienst, Krabbelgruppe...)
- besonderes Engagement für die Altersgruppen „junge Erwachsene“ und „Familien“
- Einbindung der Gemeinde in das Leben des Stadtteils
- Kooperationsbereitschaft für regionale Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Erich Waesemann, Tel. 0 40/540 33 80, und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. 0 40/589 502 01.

Die Bewerbungsfrist endet am **16. Juni 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Stellingen (1) – P 1

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Tarnow/Zernin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Kirchengemeinde teilt zur Stellenausschreibung Folgendes mit:

Die Dörfer der verbundenen Kirchengemeinden Tarnow und Zernin liegen im Kirchenkreis Güstrow/Propstei Bützow in landschaftlich sehr reizvoller Gegend zwischen Seenplatte und Mecklenburger Schweiz. Unsere, seit vier Jahren verbundenen Kirchengemeinden sind auf dem Weg, sich zu einer gemeinsamen Kirchengemeinde zusammenzuschließen.

Wir freuen uns auf einen/eine gemeinsamen Pastor/Pastorin, der/die uns dabei mit Umsicht und Zielstrebigkeit begleiten möchte.

Sie finden bei uns neben lebendiger Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit zwei aktive Kirchengemeinderäte und einen ehrenamtlichen Arbeitskreis zur Nutzung der Kirchen. Dieser plant die Aktivitäten und Veranstaltungen. Er koordiniert die Gottesdienste für die Predigtstellen. Sie finden weiterhin gründlich aufgearbeitete Kirchenbücher, eine geordnete Friedhofsverwaltung und eine über SAM und ABM abgesicherte Friedhofspflege.

Die Pfarrwohnung im Tarnower Pfarrhaus wird von den Kirchengemeinden bis zu Ihrem Einzug nach Ihren Wünschen modernisiert und renoviert.

Unter diesen Umständen sollte es Ihnen Freude machen, Ihre Stärken und Talente zum Wohl der Gemeinde einzusetzen. Sie sollten:

1. offen und unkompliziert auf Menschen zugehen können,
2. besondere Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren haben,
3. neben den üblichen pastoralen Diensten großen Wert auf aktiven Besuchsdienst legen,
4. die Evangeliumsverkündigung glaubwürdig praktizieren können bei Gottesdiensten, seelsorgerlichen Gesprächen und während persönlicher Begegnungen.

Wir erhoffen uns von Ihrem Wirken in unseren Gemeinden, dass Sie eigene Vorstellungen aktiven Gemeindelebens entwickeln und trotzdem die Kunst beherrschen, ehrenamtliche Arbeit der Gemeindeglieder zu fördern und in Ihre Arbeit einzubeziehen.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Kirchengemeinderätin Frau Thaila Pahl-Prignitz, Hauptstr. 11, 18249 Tarnow, Tel. 03 84 50/2 18 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibungen ist der **31. Mai 2003**.

Az.: 2020-3 – P 2

*

In der Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Bei gleicher Qualifikation wird eine Pastorin bevorzugt.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

I. Gemeindesituation

Die Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst ist im Jahr 2000 durch Fusion in zwei Schritten aus drei Kirchengemeinden entstanden (ehemals: Bodelschwingh-Gemeinde; Kirchengemeinde Uhlenhorst Heilandskirche; Matthäusgemeinde).

Gemeindegliederzahl: 11.600
Einwohnerzahl: 35.800

Geografisch liegt die Gemeinde im Bereich zwischen Alster (westliche Grenze), Stadtpark (nördliche Grenze), dem Stadtteil Barmbek (östlich) und der Hamburger Straße (südliche Grenze). Daraus ergibt sich ein breit gefächertes demographisch-soziologisches Bild der Gemeinde: Eine wohlhabendere Bevölkerung überwiegt in den „Alsterbezirken“; Angestellte und mittlere Beamte wohnen in den anderen Bereichen, aber auch sozial Schwache. Entsprechend vielfältig sind auch die Lebensformen der Menschen in unseren Stadtteilen.

Die Gemeinde befindet sich im Prozess des Zusammenwachsens aus unterschiedlichen Gemeinde-Kulturen. Die konzeptionelle Arbeit zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Großgemeinde wird die nächsten Jahre prägen.

Das Gemeindeleben findet vorwiegend bei der Matthäuskirche und der Heilandskirche und deren jeweiligen Gemeindezentren statt. Die Gemeinde bietet verschiedene Möglichkeiten der Arbeitsgestaltung u.a. auch im Bereich „Kunst“ (Kunstforum Matthäus und Vincent e.V.).

Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte und ein Kindergarten, ein Sozialberatungsbüro sowie ein Altenheim. Ambulante Pflege wird im Gemeindegebiet von zwei Sozialstationen in kirchlicher Trägerschaft geleistet (Evangelische Stiftung der Bodenschwingh-Gemeinde). Diese Stiftung betreibt im Gebiet außerdem Jugendsozialarbeit. Mit der Stiftung besteht eine gute Zusammenarbeit.

II. Pfarrstellensituation

Zurzeit hat die Gemeinde 4 Pfarrstellen. Neben der Zusammenarbeit im gemeindlichen Pfarramt gewinnt die Zusammenarbeit in der Region zunehmend an Bedeutung. In der Gesamtregion arbeiten derzeit 2 Pastorinnen und 5 Pastoren. Die Ausschreibung für eine halbe Stelle Altenheimseelsorge in der Region (Kirchengemeinde St. Gertrud) erscheint gleichzeitig.

III. Aufgaben und Erwartungen

Erwartet wird neben den Grund-Kompetenzen eines Gemeindepastors/einer Gemeindepastorin

- Liebe zum Gottesdienst auch mit verschiedenen Zielgruppen
- Verantwortungsübernahme im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Mitgestaltung der Vorbereitungszeit für die Konfirmation
- Kompetenz für Öffentlichkeitsarbeit
- Stadtteil-Orientierung
- Engagement/Mittragen der konzeptionellen Schwerpunkte
- Offenheit zur Übernahme von Leitungsaufgaben
- Denken in regionalen- und überregionalen Zusammenhängen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Propst Karl-Günther Petters, Telefon 0 40/36 89-2 72, oder Pastor Christoph Scheibe, Telefon 0 40/2 20 56 62, e-mail: cs@winterhude-uhlenhorst.de

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Mai 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Winterhude-Uhlenhorst (3) – P 1

Berichtigung:

In der Kirchengemeinde Fockbek im Kirchenkreis Rendsburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2003 oder später mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Stelle umfasst zunächst den Gemeindeteil Nübbel und ist vorerst in einem Umfang von 50 % zu besetzen. Die Aufstockung auf 100 % durch Ausdehnung auf Fockbek erfolgt spätestens zum 1. März 2005.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde umfasst die Orte Fockbek (ca. 4200 Gemeindeglieder), Nübbel (ca. 1300 Gemeindeglieder) und Alt-Duvenstedt (ca. 1400 Gemeindeglieder) mit jeweils eigenen Kirchen, Gemeindehäusern und Friedhöfen. Bei uns leben viele Familien mit Kindern. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer großen Kindertagesstätte in Fockbek.

Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit liegt in der Arbeit mit Familien und Kindern, ein anderer in den Amtshandlungen, den Gottesdiensten – auch in unterschiedlichen Formen – und in der Arbeit mit Senioren. Für Konfirmanden/Konfirmandinnen haben wir ein Internet-Café eingerichtet. Außerdem gibt es einen Gospel- und einen Kirchenchor sowie eine ehrenamtlich geleitete Kinder- und Jugendbücherei. In unserer Gemeinde arbeiten ein Diakon, eine Sekretärin, die Küster und Küsterinnen, eine Organistin, die Friedhofsarbeiter und ein großes Kindertagesstättenteam.

Die angebotene Pfarrstelle (Fockbek II) umfasst den Ort Nübbel und später einen Teil von Fockbek. In Nübbel steht ein schönes, neues Pastorat zur Verfügung. Nübbel liegt idyllisch an der Eider, Grundschule und Kindergarten sind am Ort, weiterführende Schulen in Fockbek und Rendsburg sind mit dem Bus oder Fahrrad gut zu erreichen. Nübbel hat ein reges Vereinsleben.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor mit der Fähigkeit,

- auf Menschen zugehen zu können und ihnen in den unterschiedlichen Lebenssituationen nahe zu sein,
- den christlichen Glauben mit Freude in Wort und Tat zu vermitteln,
- Impulse für eine lebendige Gemeinde (z. B. für die Jugend- und Seniorenarbeit) zu geben,
- die ortsübergreifende Gemeindearbeit innerhalb der Kirchengemeinde Fockbek zu fördern.

Wer hier arbeiten möchte, darf sich auf die Zusammenarbeit mit der Kollegin, dem Kollegen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freuen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Kai Reimer, Tel. 0 43 31/59 03 70, und Frau Pastorin Angelika Gebert, Tel. 0 43 31/6 11 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **15. Juni 2003**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Fockbek (2) – PA 1

Stellenausschreibungen

Der Ev.Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt sucht zum 1. September 2003

einem / eine Friedhofsverwalter / in

Der Kirchengemeindeverband ist ein Zusammenschluß von 8 Kirchengemeinden im Osten Hamburgs, um die Friedhöfe Rahlstedt und Braak mit einer Größe von zusammen 10,5 ha zu betreiben. Es handelt sich um einen Betrieb mit Voll- und Teilzeitbeschäftigten und einem Jahresumsatz von 1,2 Mio €. Wir suchen einen / eine Gärtnermeister/ in, der/ die auch eine fundierte Ausbildung in Betriebswirtschaft hat.

Wir erwarten:

- Verantwortungsbereitschaft, Organisationstalent, und Führungsqualitäten
- einen sensiblen Umgang mit Trauernden und Hinterbliebenen
- eine gut ausgebildete Kommunikationsfähigkeit sowohl zu den Mitarbeitern als auch zum Vorsitzenden des Verbandsausschusses
- gute EDV Kenntnisse

Wir bieten:

- die Vergütung erfolgt nach dem kirchlichen Tarifvertrag entsprechend den Vorkenntnissen (vergleichbar BAT)
- Zusatzversorgung (VBL)
- Vertrauensvolle Begleitung der Arbeit durch den Verbandsausschuß

Die Bewerber müssen einer christlichen Kirche angehören. Wir erwarten, daß sie ihre Tätigkeit bewußt als christliche Aufgabe ansehen, was sich spürbar im Umgang mit anderen Menschen zeigt.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2003 an den Kirchengemeindeverband Rahlstedt, Am Friedhof 11, 22149 Hamburg

Auskunft erteilen: Herr Meyer Telefon 0 40/6 72 20 53
Herr Pastor Ebert Telefon 0 40/6 77 43 14

*

Im Kirchenkreis Alt-Hamburg, Kirchenkreisamt, ist zum 1. April 2004 oder früher die Stelle der

Leitung der Finanzabteilung

zu besetzen.

Der Kirchenkreis Alt-Hamburg ist ein gegliederter Kirchenkreis, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. Neben der Eigenverwaltung führt er für 65 Kirchengemeinden und deren Einrichtungen Auftragsverwaltung durch.

Das Aufgabengebiet: Leitung und Organisation einer Abteilung mit 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Erarbeitung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises, Beratung der Kirchengemeinden in allen Haushaltsangelegenheiten, Aufbau und Pflege eines modernen Managements in den Bereichen Immobilien und Vermögensverwaltung, Durchführung der laufenden Kassengeschäfte und der Buchhaltung, Entwicklung von Konzeptionen zur Lösung von Finanzproblemen sowie kreative Mitarbeit bei der Entwicklung von Problemlösungen in Gremien.

Das Qualifikationsprofil: Abschluss der 2. Verwaltungsprüfung oder einer gleichwertigen Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und Leitungserfahrung, einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens, Erfahrung bei der Anwendung von EDV-Programmen im Finanzwesen.

Persönliche Anforderungen: Identifikation mit dem Auftrag der Kirche in einer Großstadt, sicheres Auftreten, selbstständige Tätigkeit und Organisationsgeschick, Flexibilität und Belastbarkeit sowie vertrauensvolle kollegiale Zusammenarbeit und Teamfähigkeit.

Sie suchen eine Herausforderung und eine vielseitige Tätigkeit? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt nach KAT II a, vergleichbar BAT, Kirchenmitgliedschaft setzen wir voraus. Auskünfte erteilt gern Herr Oberkirchenrat Seelemann, Tel. 0 40/36 89-3 34. Vollständige Bewerbungsunterlagen bitte an die **Personalabteilung des Kirchenkreisamtes, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg**. Bewerbungsfrist: 3 Wochen nach Erscheinen der Anzeige.

*

Die Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt sucht zum **1. Juli 2003** eine/n nebenamtliche/n

„C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin“

für 10 Wochenstunden. Die Stelle beinhaltet den sonntäglichen Organistendienst, Amtshandlungen sowie eine Chorleitung. (Übernahme des bestehenden Kirchenchores). Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag der Nordelbischen Kirche.

Näheres erfahren Sie über Pastor Rudolf Schlender, Tel.: 0 43 21/5 15 56.

Bewerbungsschluss ist der **14. Mai 2003**.

Anschrift: Rintelenstraße 35, 24537 Neumünster

Az.: 30-Neumünster-Gartenstadt – T III/T 1

*

In der Ev.-St.-Clemens-Kirchengemeinde auf Amrum ist zum **1. September 2003** oder später die

B-Kirchenmusikstelle (100 %)

Aufgrund des Stellenwechsels des bisherigen Kantorenehepaars auf eine **A-Stelle** neu zu besetzen.

Amrum gehört zu den nordfriesischen Inseln und bietet nicht nur aufgrund der landschaftlichen Schönheit und des reizarmen Hochseeklimas ein einmaliges Lebensumfeld. Neben den ca. 2400 Einwohnern zählt die Insel jährlich ca. 100.000 Gäste, die besonders im Sommer das Gemeindebild mit prägen. Neben der St.-Clemens Kirche finden im Ev. Gemeindehaus Norddorf und in der Ev. Kapelle in Wittdün Gottesdienste statt. Während der Sommermonate wird die Arbeit von Kurkantoren und Kurpastoren unterstützt.

Die kirchenmusikalische Arbeit hat einen außerordentlich hohen Stellenwert und stößt bei Einheimischen und Gästen auf eine hohe Akzeptanz.

Die Aufgaben gliedern sich in zwei Bereiche:

1. Gästearbeit:

- während der Saison finden in der St.Clemens Kirche wöchentlich die „Musikalischen Abendfeiern“ statt. Sie werden gestaltet vom Gästechor, der sich jede Woche neu zusammenfindet (je nach Saison zwischen 10 und 100 Sänger/-innen), und von Gast-Instrumentalisten.
- Organisation und Durchführung von Konzerten bis hin zu Oratorienaufführungen.

2. Gemeindegarbeit:

Fortführung der vorhandenen Gruppen.

- Kirchenchor (ca. 20 Mitglieder, Proben im Sommer 14-tägig)
- Posaunenchor (ca. 20 Mitglieder), Jungbläserarbeit
- Kinderchöre (drei Gruppen mit z. Z. insgesamt 60 Kindern)
- Flötenkreise (Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiterin)

Dazu kommen die regelmäßigen Organistendienste (Gottesdienste und Amtshandlungen) in der St.-Clemens-Kirche, im Winter auch in den beiden anderen Gottesdienststätten.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: St.-Clemens-Kirche: Becker-Orgel (II/18), 1982, Grundreinigung und Neuintonation im Winter 03/ 04; Ev. Gemeindehaus Norddorf: Kleucker-Orgel (II/13); Ev. Kapelle Wittdün: Boogard-Orgel (I/8), 2000;

Außerdem: Positiv (4), 2 Flügel, E-Piano, Blechblasinstrumente, Blockflöten, kleines Orff-Instrumentarium, Streichinstrumente, Gitarre.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine/n Kirchenmusiker/-in oder ein Ehepaar, die/der:

- die gewachsene kirchenmusikalische Arbeit mit eigenen Ideen fortführt/-en
- Menschen für die Kirchenmusik begeistern kann/können
- gern mit Kindern und Jugendlichen arbeitet/ -en und darin eine wichtige Aufgabe sieht/sehen
- Organisationstalent, Flexibilität und Teamfähigkeit mitbringt/ -bringen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT Verg.Gr. IVa. Ein Reetdachhaus, 90 qm in Nebel steht zur Verfügung. Kindergarten und Schule (Haupt- und Realschule bis 10 Klasse) sind vor Ort, ein Gymnasium ist in Wyk auf Föhr.

Bewerbungen sind bis zum **10. Juli 2003** zu senden an:

Ev. Kirchengemeinde St.-Clemens, Prästerstigh 3, 25946 Nebel/Amrum.

Nähere Auskünfte erteilen: Pastorin Friederike Heinecke (Tel.: 0 46 82/23 89), die bisherigen Stelleninhaber Langenbach (0 46 82/10 34) und der Kirchenkreisbeauftragte Rainer Rafalsky (Tel.: 0 46 62/7 08 17). Bitte schauen Sie auch auf unsere Internet-Seite: www.amrum-kirche.de

Az.: 30 St.-Clemens Amrum – T III/T 1

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Frühjahr 2003 haben bestanden:

Martin Ahlers, Claudia Aue, Martin Baltzer, Susanne Gläser, Heiko von Kiedrowski, Astrid Kleist, Sigrun König, Almut Loepthien, Tilmann Präckel, Astrid Prahl, Christoph Römhild, Steffen Ropertz, Kathrin Schleupner, Ursula Schmidt-Lensch, Frank Schüler, Burkhard Senf, Thielko Stadtland, Ulf Teichmann.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 F 03 – PA 1

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2003 der Pastor z. A. Dr. Lars Emersleben, Hollingstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde Hollingstedt, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. April 2003 der Pastor Frank Engelbrecht, Kopenhagen, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Gemeindepfarrstelle (100 %) an der Hauptkirche St. Katharinen mit der Flußschiffergemeinde

in der zukünftigen Region Hafencity in Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg;

mit Wirkung vom 1. April 2003 der Pastor Stefan Grützmacher, Nahe, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde Nahe, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. April 2003 der Pastor i. W. Joachim Thiem-Kschamer, Hoisbüttel, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Innenstadtgemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2003 die Wahl der Pastorin z.A. Frauke Rörden, Bargum, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde Bargum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die Wahl des Pastors Hans-Joachim Stuck, Hamwarde, zum Pastor der gemeinsamen Pfarrstelle (100 %) der Kirchengemeinde Karlum und St. Petri Ladelund, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die Wahl des Pastors Karsten Winter, Schleswig, zum Pastor der 3. Pfarrstelle (100 %) der St. Michaelis-Kirchengemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Juli 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2005 der Pastor Rudolf Lies in das Amt eines theologischen Referenten für Gemeindedienst/Papua Neuguinea und Pazifik im Nordelbischen Missionszentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst in Hamburg (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. August 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2009 die Pastorin Anke Pust-Seeburg zur Pastorin (50 %) der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Juni 2003 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Maren Wichern-Einfeldt zur Pastorin der Pfarrstelle (50 %) des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für das Frauenwerk (erneute Berufung).

Eingeführt wurden:

- am 6. März 2003 der Pastor Kai Gusek als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Gemeindediakonie;
- am 23. März 2003 die Pastorin Friederike Heinecke als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Clemens auf Amrum, Kirchenkreis Südtondern;
- am 23. März 2003 die Pastorin Frauke Rörden als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- am 2. März 2003 der Pastor Hans-Heinrich Schmidt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- am 29. Januar 2003 der Pastor Bernd Soltau als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Personal- und Gemeindeentwicklung;
- am 30. März 2003 der Pastor Dietrich Waack als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für Personal- und Gemeindeentwicklung;
- am 30. März 2003 die Pastorin Regina Waack als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Kirchenkreis Angeln;
- am 2. März 2003 der Pastor Eckhard Wallmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf;
- am 2. März 2003 die Pastorin Elisabeth Wallmann als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf.

Verlängert wurden:

- die Beurlaubung des Pastors Rolf Baumbach für das Amt des Direktors der Ev. Stiftung Alsterdorf über den 16. März 2003 hinaus bis einschließlich 28. Februar 2011;
- die Amtszeit der Pröpstin Malve Lehmann-Stäcker im Amt der Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Blankenese am 25. Februar 2003 erfolgten Wiederwahl über den 30. September 2003 hinaus bis einschließlich 31. Juli 2006 und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Amt der Pröpstin die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für das pröpstliche Amt;
- die Amtszeit der Pröpstin Dr. Monika Schwinge im Amt der Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Pinneberg am 15. Februar 2003 erfolgten Wiederwahl über den 31. Dezember 2003 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2006 und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Amt der Pröpstin die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg.

Beauftragt wurde:

- mit Wirkung vom 1. April 2003 die Pastorin z. A. Vera Lindemann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung (50 %) in der Bischofskanzlei Holstein-Lübeck für das Projekt „Jahr der Bibel 2003“.

Beurlaubt wurde:

- mit Wirkung vom 7. März 2003 bis einschließlich 9. Januar 2006 die Pastorin Rebecca Lenz, Kiel, gem. § 72 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD.

In den Ruhestand versetzt wurden:

- mit Wirkung vom 1. August 2003 der Pastor Hartmut Croll in Mildstedt;
- mit Wirkung vom 1. August 2003 der Pastor Dietrich Klatt in Hamburg-Winterhude;
- mit Wirkung vom 1. August 2003 der Pastor Johannes Schulz-Ankermann in Nortorf.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Heinrich Reinhardt

geboren am 16. Oktober 1923
in Schleswig

gestorben am 9. Februar 2003
in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 21. Oktober 1956 in Rendsburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Wedel. Ab Januar 1958 war er Pastor in Tonndorf. Von April 1966 bis Februar 1974 war er Pastor in Wilster. Danach war er bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1986 Pastor in Rahlstedt-Oldenfelde.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Reinhardt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

KOLLEKTENPLAN 2003 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Januar 2004

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Neujahr		
04.	2. Sonntag nach Weihnachten	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Verantwortung
06.	Epiphania		
11.	1. Sonntag nach Epiphania	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
18.	2. Sonntag nach Epiphania		
25.	3. Sonntag nach Epiphania		

Februar 2004

01.	Letzter Sonntag nach Epiphania	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Nordelbischen Bibelgesellschaft, dem LKMD, dem Internetbeauftragten, der Posaunenmission Gottesdienst
02.	Darstellung des Herrn / Lichtmess		
08.	Septuagesimae	Pflichtkollekte des Sprengels	Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
15.	Sexagesimae		
22.	Estomihi		
29.	Invokavit		

März 2004

07.	Reminiszere	Pflichtkollekte der VELKD	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung
14.	Okuli	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
21.	Laetare		
28.	Judika		

April 2004

04.	Palmarum	Pflichtkollekte der NEK	Missionsprojekt über Nordelbisches Missionszentrum Mission
08.	Gründonnerstag		
09.	Karfreitag	Pflichtkollekte der EKD	Diakonisches Werk der EKD
10.	Osternacht		
11.	Ostersonntag	Pflichtkollekte des Sprengels	Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
12.	Ostermontag		
18.	Quasimodogeniti		
28.	Miserikordias Domini		

Mai 2004

02.	Jubilae	Pflichtkollekte der NEK	Projekte seelsorgerlicher Dienste über Aidsseelsorge, Krankenhausseelsorge, Telefonseelsorge, Gefängnisseelsorge, Blindenseelsorge Seelsorge
09.	Kantate	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
16.	Rogate		
20.	Christi Himmelfahrt	Pflichtkollekte der NEK	Wahlprojekt der Kirchenleitung: Ansverus-Haus, Aumühle ^a
23.	Exaudi		
30.	Pfingstsonntag	Pflichtkollekte der NEK	Ökumenisches Opfer Ökumene
31.	Pfingstmontag		

Juni 2004

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	Trinitatis	Pflichtkollekte der VELKD	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
13.	1. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
20.	2. Sonntag nach Trinitatis		
24.	Fest Johannes des Täuflers / Johanni		
27.	3. Sonntag nach Trinitatis		

Juli 2004

04.	4. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Unterricht
11.	5. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
18.	6. Sonntag nach Trinitatis		
25.	7. Sonntag nach Trinitatis		

August 2004

01.	8. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der EKD	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
08.	9. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
15.	10. Sonntag nach Trinitatis / Israelsonntag		
22.	11. Sonntag nach Trinitatis		
29.	12. Sonntag nach Trinitatis		

September 2004

05.	13. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Projekte, vorgeschlagen von den Diasporawerken Diaspora
12.	14. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
19.	15. Sonntag nach Trinitatis		
26.	16. Sonntag nach Trinitatis		
29.	Fest des Erzengels Michael u. aller Engel		

Oktober 2004

03.	Erntedankfest / 17. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK	Brot für die Welt
10.	18. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
17.	19. Sonntag nach Trinitatis		
24.	20. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest		

November 2004

01.	Allerheiligen		Diakonisches Projekt über Diakonische Werke SH und HH Diakonie
07.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pflichtkollekte der NEK	
14.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
17.	Buß- und Betttag		
21.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres		

Dezember 2004

05.	2. Advent		Projekte, vorgeschlagen vom Sprengel
12.	3. Advent	Pflichtkollekte des Sprengels	
19.	4. Advent		
24.	Heiliger Abend	Pflichtkollekte der NEK	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
26.	2. Weihnachtstag / 1. Sonntag nach dem Weihnachtsfest	Pflichtkollekte der EKD	
31.	Altjahrsabend		
